

Informationen zur Beihilfe



Dauernde Pflegebedürftigkeit Vollstationäre Pflege Rh.-Pf.

Stand: Oktober 2011

Dauernde Pflegebedürftigkeit; vollstationäre Pflege Rh.-Pf.

Definition

Was bedeutet „Pflegebedürftigkeit“

Pflegebedürftig sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen.

Hilfestellungen können bei bestimmten Verrichtungen des täglichen Lebens, wie z. B. beim Waschen, Duschen, Baden, Kämmen, bei der mundgerechten Zubereitung der Nahrung, beim An- und Auskleiden, Aufstehen und Zubettgehen sowie bei der hauswirtschaftlichen Versorgung (Einkaufen, Kochen, Reinigung der Wohnung usw.) berücksichtigt werden.

Grundsatz

Pflegebedürftige im Sinne des § 14 des Elften Sozialgesetzbuches erhalten Beihilfe zu Pflegeleistungen, sobald die Voraussetzungen für die Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 SGB XI erfüllt sind.

Anspruchsvoraussetzungen § 39 BVO

Die Beihilfefähigkeit der hier entstehenden Aufwendungen hängt davon ab, dass diese Art der Pflege, z. B. wegen der Schwere der Pflegebedürftigkeit oder mangels ausreichender Pflege zu Hause, erforderlich ist. Die Feststellung der Pflegebedürftigkeit erfolgt durch die gesetzliche oder private Pflegeversicherung.

Die Feststellung der Pflegebedürftigkeit und Pflegeleistungen sind grundsätzlich immer bei der Pflegeversicherung zu beantragen. Die Beihilfekasse ist an die Entscheidungen der Pflegeversicherung gebunden. Der Einstufungsbescheid und ggf. weitere Änderungsbescheide sind der Beihilfekasse unverzüglich zuzuleiten.

Aufwendungen einer stationären Pflege sind beihilfefähig, sofern

- die Pflege in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung (§ 72 Abs. 1 Satz 1 SGB XI) erfolgt. Hiervon ist grundsätzlich auszugehen, wenn die Pflegeversicherung Leistungen zu den Kosten der stationären Pflege erbringt.
- die Pflege in einer nicht zugelassenen Pflegeeinrichtung erfolgt. In diesem Fall sind höchstens die niedrigsten vergleichbaren Kosten einer zugelassenen Einrichtung am Ort der Unterbringung oder seiner nächsten Umgebung beihilfefähig.

Antragstellung

Die Beihilfe für Pflegeaufwendungen wird ab Beginn des Monats der erstmaligen Antragstellung oder des Antrags auf Feststellung einer höheren Pflegestufe gewährt, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt, von dem an die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

Beamte, die Mitglied einer gesetzlichen Kranken- oder Ersatzkasse sind, müssen ihrer Pflegeversicherung bereits bei Antragstellung mitteilen, dass bei Krankheit und Pflege Anspruch auf Beihilfe nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen besteht.

Eine Bescheinigung über das Bestehen eines Beihilfeanspruchs stellt Ihre Beihilfekasse auf Anfrage aus.

Kosten

Aufwendungen für Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI sind nicht beihilfefähig.

Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung einschließlich der Investitionskosten sind nicht beihilfefähig, es sei denn, sie übersteigen folgende Eigenanteile:

1. bei Beihilfeberechtigten mit
 - a) einem Angehörigen **40 %**,
 - b) mehreren Angehörigen **35 %**,des um 510,00 €, bei Empfängern von Versorgungsbezügen um 360,00 €, verminderten Einkommens,
2. bei Beihilfeberechtigten ohne Angehörige sowie bei gleichzeitiger stationärer Pflege der/des Beihilfeberechtigten und aller Angehörigen **70 %** des Einkommens.

Die den Eigenanteil übersteigenden Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung, einschließlich der Investitionskosten, werden als Beihilfe gezahlt.

Einrichtungen der Behindertenhilfe § 41 BVO

Aufwendungen für eine Betreuung in einer vollstationären **Pflegeeinrichtung der Behindertenhilfe**, in der die berufliche und soziale Eingliederung, die schulische Ausbildung oder Erziehung im Vordergrund des Einrichtungszweckes stehen, sind bis zu **256,00 €** monatlich beihilfefähig.

Werkstatt für behinderte Menschen § 41 Abs. 2 BVO

Bei der Beschäftigung und Betreuung in einer Werkstatt handelt es sich nicht um „Pflege“ im Sinne des § 35 BVO.

Die Werkstattgebühren und Versicherungsbeiträge für behinderte Menschen sind nicht beihilfefähig.

Rechtliche Hinweise

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen zur Beihilfe geben.

Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur eine begrenzte Übersicht der umfangreichen Bestimmungen geben kann.

Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten.

Impressum

Herausgeber:

Rheinische Versorgungskassen

Adresse:

Rheinlandhaus

Mindener Straße 2

50679 Köln

 www.versorgungskassen.de

 info@versorgungskassen.de

 0221 8273-0

Ansprechpartnerin:

Bianka Fehr

 0221 8273-44 88

 0221 8284-36 86

 beihilfen@versorgungskassen.de